

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

31

Herausgegeben von

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Vorschläge und Gutachten
zur Reform des deutschen internationalen
Privatrechts
der außervertraglichen Schuldverhältnisse

vorgelegt
im Auftrag der
Zweiten Kommission des Deutschen Rates
für internationales Privatrecht

von
Ernst von Caemmerer



1983

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse / vorgelegt im Auftr. d. Zweiten Komm. d. Dt. Rates für Internat. Privatrecht / von Ernst von Caemmerer. –

Tübingen: Mohr, 1983.

(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 31)

ISBN 3-16-644710-5 / eISBN 978-3-16-160532-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2022

ISSN 0543-0194

NE: Caemmerer, Ernst von [Hrsg.]; GT

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1983.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Gulde-Druck GmbH, Tübingen.

Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen.

Inhalt

Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. ERNST VON CAEMMERER	
Vorbemerkung	VII
Entwurf einer gesetzlichen Regelung des internationalen außervertraglichen Schuldrechts	1
Begründung des Entwurfs.	5

Gutachten

Prof. Dr. PETER SCHLECHTRIEM, Freiburg	
Bereicherungsansprüche im internationalen Privatrecht	29
Prof. Dr. BERND VON HOFFMANN, Trier	
Das auf die Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwendende Recht . . .	80
Prof. Dr. WERNER LORENZ, München	
Die allgemeine Grundregel betreffend das auf die außervertragliche Schadenshaftung anzuwendende Recht.	97
Prof. Dr. HANS STOLL, Freiburg	
Die Behandlung von Verhaltensnormen und Sicherheitsvorschriften. .	160
Prof. Dr. KARL FIRSCHING, Regensburg	
Anwendungsbereich des Deliktsstatuts	181
Prof. Dr. WOLFGANG FRHR. v. MARSCHALL, Bonn	
Kollisionsrechtliche Probleme von Schadensverlagerung und Regreß	190
Prof. Dr. ERWIN DEUTSCH, Göttingen	
Internationales Unfallrecht	202
Prof. Dr. KARL KREUZER, Konstanz	
Wettbewerbsverstöße und Beeinträchtigung geschäftlicher Interessen (einschl. der Verletzung kartellrechtlicher Schutzvorschriften)	232
Prof. Dr. ULRICH DROBNIG, Hamburg	
Produkthaftung	298

Prof. Dr. FRITZ STURM, Lausanne Immissionen und Grenzdelikte	338
Prof. Dr. ANDREAS HELDRICH, München Persönlichkeitsverletzungen im internationalen Privatrecht	361
Prof. Dr. OTTO SANDROCK, Münster Die kollisionsrechtliche Behandlung der Deliktshaftung bei der Ver- letzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.	380
Prof. Dr. EGON LORENZ, Mannheim Das anwendbare Recht bei Schiffs- und Flugzeugunfällen.	440
Prof. Dr. HANS-JÜRGEN SONNENBERGER, Augsburg Empfiehl es sich, die außervertragliche Haftung von Gesellschaften und ihren Organen durch akzessorische Anknüpfung dem Gesell- schaftsstatut zu unterstellen?	464

Vorbemerkung

Der hiermit vorgelegte Bericht zur gesetzlichen Neuordnung des internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse schließt sich in Form und Methode den von Wolfgang Lauterbach und Günther Beitzke herausgegebenen Bänden von Vorschlägen und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts an, die die Erste Kommission des Deutschen Rats für internationales Privatrecht erarbeitet hat. Das Schwergewicht der derzeitigen Reformüberlegungen liegt auf dem Gebiet des internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts und damit im Arbeitsbereich der Ersten Kommission. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz ist beabsichtigt, die Neuordnung des deutschen internationalen Privatrechts in der Form einer Neufassung des EGBGB vorzunehmen.

Auf dem Gebiet des internationalen Schuldrechts gehen die Anstöße zur Kodifikation und Reform von den Vereinheitlichungsbestrebungen des Rats der Europäischen Gemeinschaften aus. Ein am 6. Dezember 1972 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Öffentlichkeit vorgelegter Vorentwurf eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Fundstellen bei Detlef König, *Europarecht* 10 (1975) S. 289f.) wollte das gesamte internationale Schuldrecht der Gemeinschaftsstaaten vereinheitlichen. Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft führte jedoch dazu, daß man sich auf das internationale vertragliche Schuldrecht beschränkte. Die außervertraglichen Schuldverhältnisse wurden aus der Vereinheitlichung herausgenommen. Das am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegte »Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht« (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 266 vom 9. Oktober 1980) ist am 19. Juni 1980 von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet worden. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen als deutsches internationales Schuldvertragsrecht in die Neufassung des EGBGB aufgenommen werden.

Damit bliebe aber in der deutschen Kodifikation eine Lücke, was das internationale Delikts- und Bereicherungsrecht und das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag angeht. Die Zweite Kommission des Deutschen Rats für internationales Privatrecht, die Kommission für internationales Schuldrecht, ist daher gebeten worden, die Frage einer gesetzlichen Ord-

nung des Kollisionsrechtes der außervertraglichen Schuldverhältnisse zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge einer gesetzlichen Regelung vorzulegen.

Zu den verschiedenen sich hierbei ergebenden Problemen sind im Herbst 1981 von den Mitgliedern der Kommission Gutachten erstattet worden, die im wesentlichen in der Form, in der sie der Kommission vorgelegen haben, veröffentlicht werden. Die Gutachten wurden in mehreren Sitzungen der Kommission durchberaten. Aufgrund dieser Beratungen wurde von der Kommission ein Entwurf des internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse erarbeitet, der hiermit vorgelegt wird.

Dem Entwurf folgt eine Begründung. Die Begründungen zu den einzelnen Ergebnissen und Regelungsvorschlägen stützen sich auf Entwürfe der jeweiligen Gutachter. Dabei haben die Gutachter gutem Brauch bei der Fassung rechtlicher Kollegialentscheidungen folgend die Begründungen auch dann entworfen, wenn die Kommission den ihr von dem Gutachter gemachten Vorschlägen nicht oder nicht voll und ganz gefolgt ist.

Über die Beratungen der Kommission sind Ergebnisprotokolle verfaßt worden, die aus Raumgründen nicht mit veröffentlicht werden können. Die Gegenüberstellung der Gutachten und des Entwurfs mit seiner Begründung wird den Leser die Gedankengänge der Kommission erkennen lassen. Die Beschlüsse wurden in manchen Fragen einstimmig, vielfach aber auch mit wechselnden, zum Teil auch nur knappen Mehrheiten gefaßt. Das liegt an der Schwierigkeit der Materie und an der Tatsache, daß die verschiedenen in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten nicht selten nahe beieinander lagen.

Frau Dr. Ingeborg Schwenzer hat als Assistentin des Vorsitzenden der Kommission durch die Abfassung der Ergebnisprotokolle und ihre Mitwirkung bei der Schlußredaktion der Entwurfsbegründung hervorragendes Verdienst um das Ergebnis der Arbeit der Kommission erworben.

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1982

Ernst von Caemmerer

Entwurf

Außervertragliche Schuldverhältnisse

Artikel 1

Ungerechtfertigte Bereicherung

(1) Auf Bereicherungsansprüche wegen erbrachter Leistung ist das Recht anzuwenden, dem das Rechtsverhältnis untersteht, auf das die Leistung bezogen ist.

(2) Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in fremdes Gut unterstehen dem Recht des Ortes, an dem der Eingriff geschehen ist.

(3) Für sonstige Fälle ungerechtfertigter Bereicherung gilt das Recht des Ortes, an dem die Bereicherung eingetreten ist.

(4) Besteht in den in Absatz 2 und Absatz 3 geregelten Fällen zu einer Rechtsordnung eine engere Beziehung als zu einem nach Absatz 2 oder Absatz 3 anwendbaren Recht, so ist jene andere Rechtsordnung maßgebend. Eine solche engere Beziehung kann vor allem durch eine zwischen den Beteiligten im Zeitpunkt des rechtserheblichen Geschehens bestehende Sonderbeziehung rechtlicher oder tatsächlicher Art gegeben sein sowie durch gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten im selben Staat.

(5) Artikel 9 gilt entsprechend.

Artikel 2

Geschäftsführung ohne Auftrag

(1) Gesetzliche Ansprüche aus Hilfe für andere unterstehen dem Recht des Ortes ihrer Vornahme. Sie unterstehen dem Heimatrecht des hilfsbedürftigen Schiffes, wenn die Hilfe auf hoher See geleistet wurde. Gesetzliche Ansprüche aus Einwirkung auf fremde Güter unterstehen dem Recht des Ortes, an dem die Einwirkung geschehen ist. Gesetzliche Ansprüche aus der Tilgung fremder Verbindlichkeiten unterstehen dem Recht, dem die Verbindlichkeit untersteht.

(2) Im übrigen unterstehen Ansprüche aus Besorgung fremder Geschäfte dem Recht des Ortes, an dem das Geschäft vorgenommen worden ist.

(3) Besteht in den in Absatz 1 und Absatz 2 geregelten Fällen zu einer Rechtsordnung eine engere Beziehung als zu dem nach Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbaren Recht, so ist jene andere Rechtsordnung maßgebend. Eine solche engere Beziehung kann vor allem durch eine zwischen den Beteiligten im Zeitpunkt des rechtserheblichen Geschehens bestehende Sonderbeziehung rechtlicher oder tatsächlicher Art gegeben sein sowie durch gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten im selben Staat.

(4) Artikel 9 gilt entsprechend.

Außervertragliche Schadenshaftung

Artikel 3 Grundregel

(1) Die außervertragliche Haftung für ein Schadensereignis beurteilt sich nach dem Recht des Staates, in dem es geschehen ist.

(2) Ansprüche wegen eines solchen Schadensereignisses sind gegeben, wenn und soweit nach dem Recht des Ortes, an dem die Schadensursache gesetzt wurde, oder nach dem Recht des Ortes, an dem die Verletzung des geschützten Interesses eingetreten ist, eine Haftung anzunehmen ist.

Artikel 4 Sonderanknüpfung

(1) Hatten der Haftpflichtige und der Geschädigte zur Zeit des Schadensereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat, so ist in Abweichung von Artikel 3 das Recht dieses Staates anzuwenden.

(2) Standen der Haftpflichtige und der Geschädigte zur Zeit des Schadensereignisses in einer Sonderbeziehung rechtlicher oder tatsächlicher Art zueinander und stand der Eintritt des Schadensereignisses damit in sachlichem Zusammenhang, so ist in Abweichung von Artikel 3 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf die außervertragliche Schadenshaftung das Recht anzuwenden, das diese Sonderbeziehung beherrscht.

Artikel 5 Direkter Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer

Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftpflichtigen geltend machen, wenn das für die außervertragliche Schadenshaftung maßgebende Recht oder, falls dieses keinen unmittelbaren Anspruch vorsieht, das Recht des Versicherungsvertrages einen solchen Anspruch gewährt.

Artikel 6 Verkehrsunfälle

(1) Die Haftung bei Verkehrsunfällen beurteilt sich nach dem bei der außervertraglichen Schadenshaftung im allgemeinen anwendbaren Recht.

(2) Sind die Fahrzeuge der Beteiligten im selben Staat zugelassen, so beurteilt sich die wechselseitige außervertragliche Schadenshaftung nach dem am Ort der Zulassung geltenden Recht.

Artikel 7 Unlauterer Wettbewerb

(1) Ansprüche aus Wettbewerbsverstößen sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, auf dessen Markt die Wettbewerbsmaßnahme einwirkt.

(2) Beeinträchtigt ein Wettbewerbsverstoß ausschließlich oder überwiegend die geschäftlichen Interessen eines bestimmten Mitbewerbers, so ist das auf unerlaubte Handlungen im allgemeinen anwendbare Recht maßgebend.

Artikel 8 Ausnahmeregel

Besteht zu dem Rechte eines Staates eine engere Beziehung, die für die Beteiligten größeres Gewicht hat als die Beziehung zu einem nach den Artikeln 3 ff. anwendbaren Recht, so ist ausnahmsweise jenes andere Recht maßgebend.

Artikel 9 Rechtswahl durch die Parteien

Die Parteien können sich nach Eintritt des schädigenden Ereignisses darüber einigen, welches Recht über die Haftung entscheiden soll. Die Rechtsstellung Dritter bleibt unberührt.

Artikel 10**Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung**

(1) Unter dem nach diesem Abschnitt anwendbaren Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften unter Ausschluß derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen.

(2) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für die außervertragliche Schadenshaftung ihre eigenen Rechtsvorschriften hat, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Abschnitt anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Begründung

Außervertragliche Schuldverhältnisse

Zu Artikel 1 Ungerechtfertigte Bereicherung

Zu Absatz 1:

1. Die Anknüpfung von Bereicherungsansprüchen wegen rechtsgrundloser Leistung an das Schuldstatut, das die – ungültige, vermeintliche – Leistungsverpflichtung beherrscht, entspricht der herrschenden Ansicht in der Literatur, einer inzwischen wohl eindeutigen und konstanten Rechtsprechung des BGH und den in wichtigen Auslandsrechten geltenden bzw. vorgeschlagenen Lösungen. Sie ist durch die Regelung zum internationalen Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse (Artikel 10 Absatz 1 e) des EG-Übereinkommens) vorgezeichnet. Der entscheidende Grund für diese Anknüpfung ist darin zu sehen, daß Bereicherungsansprüche nur einen Ausschnitt aus den Rechtsbehelfen bei gescheiterten Schuldbeziehungen darstellen. Für die Rückabwicklung durch spezielle Regelungen für Rücktrittsfolgen, durch Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche sollte jedoch nur *eine* Rechtsordnung berufen sein. Da die dogmatischen Grenzen zwischen den verschiedenen Rückabwicklungsbehelfen in den Rechtsordnungen der Welt nicht gleich gezogen sind, würde eine unterschiedliche Anknüpfung von Bereicherungsansprüchen einerseits, Schadensersatzansprüchen und Rücktrittsfolgen andererseits schwierige Qualifikationsprobleme bewirken und nur mühsam ausgleichende Spannungen zwischen Anspruchsgrundlagen und Normen verschiedener Rechtsordnungen entstehen lassen.

Zu Absatz 2:

2. Für die Eingriffskonditionen mußte eine räumliche Anknüpfung gesucht werden. In der wissenschaftlichen Behandlung wie auch in der deutschen Judikatur stehen Eingriffe in Sachenrechte im Vordergrund. Eine Anknüpfung an die *lex rei sitae* oder jedenfalls die Rechtsordnung des Ortes,

an dem sich der sachenrechtliche Eingriffsvorgang vollzogen hat, liegt deshalb nahe und wird oft befürwortet. Ein Blick über die Grenze, vor allem in die amerikanische Judikatur und ihre Aufarbeitung im Schrifttum zeigt jedoch, daß Eingriffe in nicht verkörperte Güter dort erhebliche Bedeutung haben. Für Eingriffe in solche nicht verkörperten Positionen paßt aber die *lex rei sitae* nicht. Die Kommission hat deshalb mehrheitlich beschlossen, Eingriffe einheitlich an die Rechtsordnung des Ortes anzuknüpfen, an dem der Eingriff geschehen ist. Die Formulierung »Ort des Eingriffsgeschehens« soll dabei die Konkurrenz zwischen Handlungs- und Erfolgsort offenlassen. Bei Sachen wird man damit stets auch zur Anwendbarkeit der *lex rei sitae* kommen können. Die Wahlmöglichkeit ist aber vor allem an die Formulierung der Grundregel zur außervertraglichen Schadenshaftung angelehnt. Denn Eingriffskonditionen gehören zum Arsenal des Rechtsgüterschutzes und sollten deshalb derselben Rechtsordnung unterstehen, die außervertragliche Schadensersatzansprüche und Abwehransprüche beherrscht. Insbesondere Gleichlauf zu Deliktsansprüchen ist wichtig, weil Bereicherungsansprüche vielfach aus Deliktsansprüchen hervorgegangen sind und ihre Ablösung vom Schadensersatzrecht in den verschiedenen Rechtsordnungen nicht gleichmäßig verlaufen ist. Häufig hängen Bereicherungsansprüche in ihren Voraussetzungen auch eng mit deliktischen Rechtsbehelfen zusammen und sind auf diese abgestimmt. Eine unterschiedliche Anknüpfung von Eingriffskonditionen und Schadensersatzansprüchen aus außervertraglicher Haftung würde Qualifikationsprobleme aufwerfen und schwierige Normenhäufungen bewirken.

3. Wo der Eingriffsort zufällig ist, sollte die Rechtsordnung des Landes vorgehen, zu dem eine engere Beziehung besteht. Die vom Gutachter deshalb vorgeschlagene Ausweichklausel wurde entsprechend der Regelung für das Recht der außervertraglichen Schadenshaftung durch zwei Sonderanknüpfungen konkretisiert und in einem besonderen Absatz 4 aufgenommen. Damit wird vor allem die akzessorische Anknüpfung von Eingriffskonditionen und so Gleichlauf von vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen gesichert. Die Maßgeblichkeit einer engeren Beziehung kann aber auch zur Einschränkung der Wahl zwischen Handlungs- und Erfolgsort führen und bewirken bei Eingriffen in Sachen regelmäßig Vorrang der *lex rei sitae*.

Zu Absatz 3:

4. Für die von Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfaßten Bereicherungsfälle soll die Rechtsordnung des Ortes maßgebend sein, an dem die Bereicherung eingetreten ist. Die Begünstigung des Schuldners in diesen – seltenen – Fällen der abgeirrten Leistung oder rechtsgrundlosen Verwendungen auf fremdes Gut rechtfertigt sich daraus, daß er die Bereicherung ohne eigenes Zutun

oder eigene Veranlassung, häufig sogar »aufgedrängt« erhält. Auch hier war jedoch zu berücksichtigen, daß – insbesondere durch eine bestehende Sonderbeziehung zwischen den Parteien – zu einer anderen Rechtsordnung enge Kontakte bestehen können. Die Anknüpfung sollte also nicht von der zuweilen unsicheren Sachverhaltsvoraussetzung abhängen, ob bei bestehenden Geschäftsverbindungen zwischen den Parteien die Zahlung auf eine vermeintliche Schuld oder ganz und gar irrtümlich erfolgte. Die Ausweisklausel in Absatz 4 gilt deshalb auch für die in Absatz 3 geregelten Fälle.

5. Die Zulässigkeit von Rück- und Weiterverweisungen ist von der Kommission mehrheitlich verworfen worden; die allgemeine Vorschrift Artikel 10 gilt auch für Bereicherungsrecht.

6. Für Verfolgungsansprüche gegen Dritte, an die der Bereicherungsgegenstand oder seine Surrogate weitergeleitet worden ist, sollte die Rechtsordnung maßgebend sein, die die Rechtsbeziehungen zwischen dem Dritten und dem ursprünglich Bereicherten beherrscht. Eine besondere Kollisionsnorm für diese Fälle erschien jedoch nicht erforderlich.

7. Für die Geltungreichweite des jeweils berufenen Rechts ist davon auszugehen, daß Voraussetzungen, Umfang, Inhalt und Qualität des Bereicherungsanspruchs vom berufenen Recht bestimmt werden. Eine entsprechende Vorschrift erschien jedoch entbehrlich.

Zu Absatz 5:

8. Aufgrund der für die außervertragliche Schadenshaftung vorgesehenen Möglichkeit der Rechtswahl durch die Parteien war, um Gegenschlüsse zu vermeiden, eine entsprechende Regelung auch für das internationale Bereicherungsrecht anzuordnen.

Zu Artikel 2 Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Allgemeines

Das Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag behandelt sehr unterschiedliche Ausgleichsprobleme. So bot sich für die kollisionsrechtliche Behandlung an, nach Typen (Hilfe für andere, Einwirkung auf fremde Güter, Tilgung fremder Schulden) differenzierend anzuknüpfen (Absatz 1); nur hilfsweise wird auf den Ort der Vornahme des Geschäfts als Anknüpfungsmoment abgestellt (Absatz 2). Bei der Typenbildung und der Wahl des jeweiligen Anknüpfungsmomentes wurde darauf geachtet, Parallelanknüpfungen zu funktionsverwandten gesetzlichen Ausgleichsordnungen (insbe-

sondere Bereicherungsrecht, aber auch Deliktsrecht und Eigentümer – Besit-
zerverhältnis) herzustellen. Damit soll Qualifikationskonflikten und Anpas-
sungsproblemen vorgebeugt werden.

2. Hilfe für andere

Ein klassischer Kernbereich der Besorgung fremder Geschäfte, die Hilfe
für andere, untersteht dem Recht des Ortes der Vornahme. Das Problem
eines Auseinanderfallens von Handlungs- und Erfolgsort dürfte hier nicht
auftreten, wohl aber dasjenige sukzessiver Handlungen in mehreren Rechts-
gebieten. Hier ist eine generelle Entscheidung zugunsten des Ortes des
Beginns der Hilfeleistung oder desjenigen ihrer Beendigung nicht getroffen
worden; so ist in derartigen Fällen der Schwerpunkt der Hilfeleistung im
Einzelfall zu ermitteln, um das maßgebliche Recht zu bestimmen.

Für den praktisch bedeutsamen Fall der *Bergung auf hoher See* führt die
Regel von der Maßgeblichkeit des Vornahmeortes nicht zum anwendbaren
Recht. Die damit notwendige Entscheidung zwischen dem Heimatrecht des
rettenden und demjenigen des geretteten Schiffes zugunsten des geretteten
Schiffes beruht nicht auf größerer Sympathie für den Geretteten, sondern
erklärt sich aus Praktikabilitätserwägungen. Das Heimatland des geretteten
Schiffes stellt den allgemeinen Gerichtsstand für Ansprüche des Retters,
durch Anwendung seines Sachrechts wird ein wünschenswerter Gleichlauf
erzielt. Das Ergebnis entspricht auch bisheriger Praxis deutscher Gerichte.

3. Einwirkung auf fremde Güter

Die Anknüpfung von Ausgleichsansprüchen aus Einwirkung auf fremde
Güter an den Lageort stellt sicher, daß Ansprüche des Geschäftsführers
(Aufwendungersatz) und solche des Geschäftsherrn (Herausgabe, Nutzun-
gen) demselben Recht unterstehen, außerdem wird Gleichklang mit dem
Bereicherungsrecht und Vindikationsfolgeansprüchen erzielt. Die Kollisionsnorm deckt nicht nur Einwirkungen auf körperliche Sachen, sondern
auch auf Immaterialgüter.

4. Tilgung fremder Schulden

Rückgriffsansprüche des Zahlenden aus Tilgung fremder Schulden gegen
den befreiten Schuldner werden nicht mechanisch dem Ort der Vornahme
der Zahlung zugeordnet. Wie im materiellen Recht der Regreß an die Befreiung
von der ursprünglichen Schuld anknüpft, ist im Kollisionsrecht die

Rechtsordnung, welcher die getilgte Schuld unterstand, maßgeblich für den Regreßanspruch des Zahlenden.

5. Auflockerung

a) Absatz 3 gibt eine *Generalklausel* für die Auflockerung des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag, die derjenigen des Bereicherungsrechts wörtlich entspricht und sich damit deutlich von der viel bestimmteren Regelung der Sonderanknüpfung im Deliktsrecht abhebt. Diese Generalklausel sollte aber der Rechtsprechung gleichwohl ermöglichen, nicht nur Einzelfallkorrekturen vorzunehmen, sondern auch besondere Anknüpfungsregeln, wie sie bereits für das Deliktsrecht festgelegt sind, zu entwickeln.

b) So zeichnet sich bereits jetzt folgende Sonderanknüpfung ab. Geschäftsführungshandlungen, die durch eine *vertragliche Beziehung* zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn veranlaßt worden sind, sollten dem Vertragsstatut unterstehen. Ob etwa ein Verwahrer Maßnahmen für das verwahrte Gut im Rahmen einer vertraglichen Schutzpflicht oder auftragslos im Interesse des Hinterlegers vorgenommen hat, läßt sich häufig nicht ohne Willkür bestimmen. Die Unterstellung aller Ausgleichsansprüche zwischen Verwahrer und Hinterleger unter das Vertragsstatut vermeidet Qualifikationskonflikte und Anpassungsprobleme. Eine entsprechende Akzessorietät könnte auch bei Sonderbeziehungen gelten, die außervertraglich begründet worden sind. So sollten auch Aufwendungen des deliktischen Schädigers, die er zur Minderung des eingetretenen Schadens vornimmt, dem Deliktsstatut unterstellt und nicht gesondert angeknüpft werden.

c) Andererseits erscheint es unangebracht, dem *gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt* von Geschäftsführer und Geschäftsherrn in allen Falltypen der Geschäftsführung ohne Auftrag unbesehen den Vorrang zu gewähren. Während ein solcher Vorrang des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts auf Ausgleichsansprüche aus Nothilfe regelmäßig zu bejahen sein wird, wäre ein Vorrang des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts vor dem Lageort bei Einwirkung auf fremde Güter systemwidrig. Auch ist nicht zu erkennen, daß bei Zahlung fremder Schulden der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt von Zahlendem und Schuldner regelmäßig einen Zusammenhang mit der getilgten Schuld überwöge.

6. Rechtswahl

Aufgrund der für die außervertragliche Schadenshaftung vorgesehenen Möglichkeit der Rechtswahl durch die Parteien war, um Gegenschlüsse zu vermeiden, in Absatz 4 auch eine entsprechende Regelung für die Geschäftsführung ohne Auftrag anzuordnen.

Außervertragliche Schadenshaftung

Zu Artikel 3 Grundregel

1. Die Eingangsnorm des Artikel 3 Absatz 1 stellt klar, daß trotz mancher Kritik, die in neuerer Zeit gegen die Anknüpfung an die *lex loci delicti* vorgebracht worden ist, auch künftig am Prinzip der Maßgeblichkeit des Tatortrechts festzuhalten ist.

Der Anwendungsbereich der außervertraglichen Haftung ist einerseits mit dem Hinweis, daß ihr ein Schadensereignis zugrunde liegen muß, hinlänglich von Ansprüchen, die sich aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus Geschäftsführung ohne Auftrag ergeben, abgegrenzt. Die Formulierung ist andererseits weit genug, damit Qualifikationsprobleme möglichst vermieden werden. Auch Gefährdungshaftungen und Ersatzansprüche infolge von Aufopferung rechtlich geschützter Interessen im Falle von rechtmäßigen Eingriffen werden also mit erfaßt. Inwieweit Ansprüche, die sich im deutschen Recht aus culpa in contrahendo ergeben, kollisionsrechtlich dem Vertragsrecht oder dem Deliktsrecht zuzuordnen sind, sollte hingegen der Entwicklung der Rechtsprechung überlassen bleiben.

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird das Tatortprinzip im Sinne der vom Reichsgericht ins Leben gerufenen und seitdem in ständiger Rechtsprechung der deutschen Gerichte befolgten Ubiquitätsregel präzisiert. Nach der in der Kommission mehrheitlich vertretenen Ansicht hat sich diese für Distanzdelikte bedeutsame Regel in der praktischen Rechtsanwendung bewährt. Dem Richter wird damit auch keine umfassende und unzumutbare Rechtsvergleichung auferlegt. Definiert man die unerlaubte Handlung als Handlung bzw. Unterlassung und Erfolg, so muß sowohl das Recht des Handlungsortes als auch das Recht des Erfolgsortes wahlweise zur Anwendung berufen sein. Dabei ergibt sich die vorteilhafte Konsequenz, daß ein Gericht den Schadensfall häufig nach der ihm vertrauten *lex fori* beurteilen kann. Die Möglichkeit, zwischen diesen beiden Anknüpfungen zu wählen, gestattet es ferner, das Recht eines in casu beziehungsarmen Handlungs- oder Erfolgsortes auszuwählen.

Bei einer flexiblen Generalnorm nach Art der Ubiquitätsregel können im übrigen bis zu einem gewissen Grade Sondernormierungen entbehrt werden, die sonst z. B. für Grenzdelikte erforderlich wären. Ähnliches gilt für die außervertragliche Produkthaftungspflicht, sofern diese nicht akzessorisch an eine zwischen dem Haftpflichtigen und dem Geschädigten bestehende Sonderbeziehung angeknüpft werden kann (Artikel 4 Absatz 2).

Eine starke Minderheit der Kommission war für eine Abschaffung der

Ubiquitätsregel eingetreten. Nach ihrer Ansicht geht es im Deliktsrecht primär um Rechtsgüterschutz, wobei es grundsätzlich Sache desjenigen Staates ist, in welchem sich ein Rechtsgut befindet, diesem auch schadensrechtlichen Schutz zu gewähren. Das spricht für die alleinige Anknüpfung an den Erfolgsort, während die Steuerungsfunktion des Deliktsrechts, die eine Anknüpfung an den Handlungs- bzw. Unterlassungsort indiziert, demgegenüber kollisionsrechtlich vernachlässigt werden kann, sofern der davon verschiedene Erfolgsort für den Schädiger nicht gänzlich unvorhersehbar war. Die im Gutachten von Werner Lorenz auf dieser Grundlage vorgeschlagene Differenzierung bezüglich der Lokalisierung des Erfolgsortes bei Personen- und Sachschäden einerseits und reinen Vermögensschäden andererseits fand indessen auch nicht die Zustimmung dieser Minderheit, deren zur Abstimmung gestellter Vorschlag ebenfalls eine umfassende allgemeine Grundregel vorsah, wonach die außervertragliche Haftung für ein Schadensereignis dem Recht des Staates unterstehen sollte, »in welchem das geschützte Rechtsgut verletzt oder das geschützte Interesse hauptsächlich beeinträchtigt wurde«.

Zu Artikel 4 Sonderanknüpfungen

1. In den beiden Absätzen des Artikel 4 wird die Tatortregel in zwei fest umschriebenen Sachverhalten mit Sonderanknüpfungen durchbrochen. Für eine solche Regelung sprechen im wesentlichen Gründe der Rechtssicherheit, die allein mit einer generellen Ausweichklausel, welche lediglich auf die gemeinsamen engeren Beziehungen der Beteiligten zum Recht eines anderen Staates abhebt, nicht hinlänglich gewährleistet ist. Ein solches Vorgehen schließt freilich nicht aus, diese Sonderanknüpfungen ihrerseits unter einen allgemeinen Vorbehalt zu stellen, um für besonders gelagerte Einzelfälle zu einer Anknüpfung zu gelangen, die sachnäher ist (Artikel 8).

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird daher die Grundregel zunächst durch eine *lex communis* der Parteien verdrängt. Als solche ist nur der gewöhnliche Aufenthalt von Haftpflichtigem und Geschädigtem im selben Staat vorgesehen. Die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Beteiligten, die eine Minderheit der Kommission teils allein oder teils daneben und beim Zusammentreffen mit dem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat als vorrangiges Anknüpfungsmoment befürwortet hatte, wird nicht für ausreichend erachtet, um die *lex loci delicti* aufzulockern. Maßgebend dafür war insbesondere der mehrheitlich für richtig gehaltene Gedanke, daß das »soziale Umfeld« durch den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel besser bestimmt ist als durch eine gemeinsame Staatsangehörigkeit. Für bestimmte Fälle – man denke an zwei sich gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhaltende türkische Gastarbeiter, die in der Türkei in einen Unfall verwick-

kelt werden – kann es freilich angebracht sein, der *lex loci delicti* oder der gemeinsamen Staatsangehörigkeit den Vortritt zu lassen, wenn sich diese Anknüpfungen nach der Ausnahmeregel des Artikel 8 in *casu* als sachnäher erweisen. Bei der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Sonderanknüpfung ist im übrigen der Umstand nicht gering zu schätzen, daß die gerichtliche oder außergerichtliche Schadensregulierung erfahrungsgemäß im Lande des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt, in das die Beteiligten nach dem schädigenden Ereignis zumeist wieder zurückkehren. Die praktischen Vorteile, welche dann die Anwendung der *lex fori* bietet, liegen auf der Hand.

Die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien zur Zeit des Schadensereignisses ist – entgegen einem im Gutachten von Werner Lorenz gemachten Vorschlag – nicht davon abhängig, daß zwischen ihnen damals eine tatsächliche Beziehung bestanden hat und das schädigende Ereignis damit verbunden war. Die Mehrheit der Kommission sah darin eine zu weitgehende Einschränkung des Anwendungsbereiches dieser Sonderanknüpfung. Nach dieser Ansicht kann in Fällen, in denen der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt im Hinblick auf die engeren Beziehungen der Beteiligten zu einem anderen Staat ein zu geringes Gewicht hat, mit der Ausnahmeregel des Artikel 8 geholfen werden.

3. In Artikel 4 Absatz 2 wird vorrangig sowohl im Hinblick auf die Tatortregel als auch die *lex communis* der Parteien die akzessorische Anknüpfung an eine im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses zwischen Haftpflichtigem und Geschädigtem bestehende Sonderverbindung normiert. Stand das Schadensereignis mit dieser Beziehung in sachlichem Zusammenhang, so ist auch die außervertragliche Haftung nach dem Recht zu beurteilen, dem diese Sonderverbindung untersteht. Ist diese vertraglicher Natur oder handelt es sich um ein gesetzliches Rechtsverhältnis, so ergibt sich auf diese Weise ein kollisionsrechtlicher Gleichlauf in der Beurteilung konkurrierender Ansprüche. Der Deliktsanspruch wird, wenn z. B. daneben ein vertraglicher Ersatzanspruch besteht, an das Vertragsstatut angeknüpft.

Tatbestandlich reicht Artikel 4 Absatz 2 aber über solche schuldrechtlichen Sonderverbindungen hinaus, denn auch eine Beziehung tatsächlicher Art, wie z. B. ein Gefälligkeitsverhältnis zwischen Fahrzeughalter und Mitfahrer bei unentgeltlicher Beförderung, wird von der akzessorischen Anknüpfung erfaßt. Dabei ist freilich voraussetzen, daß eine solche tatsächliche Beziehung einer eigenständigen Anknüpfung in Analogie zu einer rechtsgeschäftlichen Sonderverbindung überhaupt zugänglich ist.

Hinsichtlich der Schranken, innerhalb derer die akzessorische Anknüpfung außervertraglicher Schadensersatzansprüche wirksam werden kann, bestanden in der Kommission unterschiedliche Auffassungen. Die im Gutachten von Werner Lorenz vertretene Ansicht, daß eine kollisionsrechtliche Gleichbehandlung von deliktischen Ansprüchen mit solchen Ansprüchen,

die auf einem bereits bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsverhältnis beruhen, nur geboten ist, sofern das schädigende Ereignis zugleich auf der Verletzung einer besonderen Pflicht beruht, die sich aus diesem Rechtsverhältnis ergibt, wurde mehrheitlich als zu eng erachtet. Andererseits bestand jedoch Einigkeit darüber, daß es eines inneren Zusammenhangs zwischen der Sonderverbindung und dem Schadensereignis bedarf, damit akzessorisch angeknüpft werden kann. Deshalb wird in Artikel 4 Absatz 2 ein »sachlicher Zusammenhang« zwischen dem Eintritt des Schadensereignisses und der unter den Parteien bestehenden Sonderbeziehung verlangt.

Da der Gesetzesvorschlag in Artikel 9 für alle außervertraglichen Schuldverhältnisse eine nachträgliche Rechtswahl durch die Parteien zuläßt, zur Frage der Zulässigkeit einer vorherigen Rechtswahl aber schweigt, weil dies der Rechtsentwicklung überlassen werden sollte, muß bei Artikel 4 Absatz 2 beachtet werden, daß mit der akzessorischen Anknüpfung bereits die mittelbare vorherige Wahl des Deliktsstatuts anerkannt ist. In demselben Umfang, in welchem es den Parteien gestattet ist, das auf ihre Sonderbeziehung anwendbare Recht zu wählen, bestimmen sie auch das Statut eines künftigen Deliktsanspruchs, der mit dieser Sonderbeziehung in einem sachlichen Zusammenhang steht.

Anwendung der örtlichen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften

Die Kommission hat eine klarstellende Sonderregel erwogen, wonach bei Bestimmung der außervertraglichen Schadenshaftung die örtlichen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften auch dann zu berücksichtigen sind, wenn die Haftung sich nach einer anderen Rechtsordnung richtet als dem am Tatort geltenden Recht. In diesem Sinne entscheiden die Gerichte hauptsächlich bei Verkehrs- und Skiunfällen, die sich unter Deutschen im Ausland ereignen. In entsprechender Weise sehen neuere Gesetzesentwürfe und Staatsverträge zum internationalen Deliktsrecht eine Sonderregel über die Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften vor, beispielsweise der schweizerische Entwurf für ein Bundesgesetz über das IPR von 1978 (Artikel 140 II), das Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht von 1971 (Artikel 7) sowie der EG-Vorentwurf eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht von 1972 (Artikel 12). Die bisherige Rechtsprechung zum internationalen Deliktsrecht läßt jedoch kein Bedürfnis für eine gesetzliche Sonderregel erkennen. Die Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften versteht sich von selbst, wenn sich das haftungsbegründende Geschehen eindeutig lokalisieren läßt, wie namentlich bei Verkehrsunfällen, und sich der Unfall bei

Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat. Im übrigen sind jedoch Tragweite und Grenzen einer Sonderregel über die Anwendung der örtlichen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften zweifelhaft. Waren die Parteien vor dem schädigenden Ereignis durch ein besonderes Verhältnis verbunden, etwa durch ein Arbeitsverhältnis oder aufgrund der Beförderung oder Mitnahme des Verletzten als Fahrgast, so spricht manches dafür, daß für die Parteien die Sicherheitsvorschriften der dieses Verhältnis beherrschenden Rechtsordnung allein maßgebend sind und die entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Unfallortes außer Betracht bleiben. Ferner läßt sich bei gewissen Delikten, die den Bereich verschiedener Rechtsordnungen berühren, etwa in Fällen der Produkthaftung, nur schwer entscheiden, zu welcher Rechtsordnung das Delikt die für die Anwendung jener Sonderregel erforderliche lokale Beziehung hat. Zudem lassen die örtlichen Verkehrsregeln, insbesondere aber die allgemeinen Sicherheitsvorschriften des Unfallortes, möglicherweise Raum für die Anwendung strengerer Vorschriften des Deliktsstatuts. Es ist noch nicht vollkommen geklärt, in welchem Umfang die örtlichen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften durch konkurrierende Verhaltensnormen des Deliktsstatuts ergänzt und überlagert werden. Diese Zweifel sind darin begründet, daß die örtlichen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften nur nach Maßgabe des Deliktsstatuts haftungsrechtliche Bedeutung erlangen als Elemente eines Auslandssachverhaltes, der nach den Sachnormen der haftungsrechtlich allein berufenen Rechtsordnung zu beurteilen ist. Die Berücksichtigung örtlicher Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften ist somit kein kollisionsrechtliches Gebot, sondern Ausdruck einer materiellrechtlichen Wertung. In einem international-privatrechtlichen Gesetz sollte hierfür keine verbindliche Regel aufgestellt werden, sofern nicht besondere Gründe dafür sprechen. Nach Ansicht der Kommission sind solche Gründe nicht vorhanden.

Geltungsbereich des Deliktsstatuts bzw. des Statuts der sonstigen außervertraglichen Schadenshaftung

Eine ausdrückliche Regelung zum Geltungsbereich des Deliktsstatuts, wie sie Artikel 140 des Schweizer Entwurfs eines IPR-Gesetzes und Artikel 11 des EG-Vorentwurfs eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht enthalten und in Anlehnung hieran auch der Gutachter vorgeschlagen hatte, sollte nach überwiegender Ansicht der Kommission nicht aufgestellt werden. Die Kommission hielt zwar den in dem Vorschlag gebrachten Katalog der Einzelmaterien für im wesentlichen akzeptabel, glaubte aber letztlich doch, es der Rechtsprechung, die ja bislang angemessene Ergebnisse erzielt habe, überlassen zu wollen, für die Einzelheiten entsprechende Lösungen zu finden. Eine detail-

lierte Regelung des Geltungsbereiches könne zu Unklarheiten führen und die Praxis in unerwünschter Weise festlegen. Schwierigkeiten könnten hier namentlich hinsichtlich der Unterstellung der Frage des Mitverschuldens unter die Ubiquitätsregel auftreten. Ähnliches gelte für die Anknüpfung der Haftung von Mittätern, wo man etwa die Frage, ob eine Spaltung des Deliktsstatuts möglich ist, der Rechtsprechung vorbehalten wolle.

Zu Artikel 5 Direkter Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer

Wegen der in der Praxis vorhandenen Unsicherheiten über die Anknüpfung des Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer empfiehlt sich eine ausdrückliche Regelung dieser Frage.

Entgegen der vom Bundesgerichtshof praktizierten Rechtsprechung, die *action directe* allein dem maßgeblichen Deliktsstatut zu unterstellen, sieht Artikel 5 eine stufenweise Anknüpfung des Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer vor. Primär entscheidet das Deliktsstatut über eine mögliche *action directe*; soweit das Deliktsstatut jedoch kein solches Klage-recht vorsieht, ist subsidiär auf das Versicherungsvertragsstatut zurückzugreifen. Diese stufenweise Anknüpfung verwirklicht einerseits den der *action directe* materiell zugrunde liegenden Schutzgedanken auch kollisionsrechtlich, vermeidet jedoch andererseits Rechtsunsicherheiten, die bei einem unbeschränkten Wahlrecht zwischen Deliktsstatut und Versicherungsvertragsstatut in den Fällen auftreten könnten, in denen die *action directe* nach den in Frage kommenden Rechtsordnungen unterschiedlich ausgestaltet ist.

Probleme von Schadensverlagerung und Regreß

Bei den Überlegungen zum Erfordernis einer ausdrücklichen Regelung der kollisionsrechtlichen Probleme von Schadensverlagerung und Regreß ging die Kommission zunächst davon aus, daß die Anknüpfung nicht von der jeweiligen dogmatischen Einordnung der Problematik in einzelnen Rechtsordnungen abhängen dürfe. Auszugehen sei von der Anwendung des für das Rechtsverhältnis zwischen dem Geschädigten und einem Drittleistenden maßgeblichen Rechts, in den praktisch bedeutsamen und häufigen Fällen eines Überganges im Wege einer – gesetzlichen oder vertraglichen – Zession also des Zessionsgrundstatuts. Für Fragen des Schuldnerschutzes müsse allerdings das Deliktsstatut maßgeblich sein.

Da die bisherige Praxis der Rechtsprechung diesen Grundsätzen im wesentlichen folge und als befriedigend anzusehen sei, sei schon aus diesem Grunde eine ausdrückliche Regelung nicht erforderlich. Im Bereich des

deliktsrechtlichen Kollisionsrechts seien Schadensverlagerung und Regreß auch Einzelfragen, die in einer auf die allgemeinen Grundsätze beschränkten gesetzlichen Regelung nicht ausdrücklich erwähnt werden sollten. Es sei auch zu berücksichtigen, daß die ganze Materie noch nicht so hinreichend geklärt sei, daß man sie schon einer die weitere Diskussion hemmenden gesetzlichen Regelung zuführen sollte. Dies gelte insbesondere für die Frage, inwieweit in bestimmten Fällen dem Deliktsstatut gegenüber dem Zessionsgrundstatut größere Bedeutung zugemessen werden sollte. Auch im Bereich der Schadensabwicklung durch Versicherungen hätten sich bisher keine Probleme ergeben, die eine gesetzliche Regelung erforderlich erscheinen ließen.

Zu Artikel 6 Verkehrsunfälle

1. Artikel 6 ist als Substrat des Gutachtens zum internationalen Unfallrecht anzusehen. Das internationale Unfallrecht, aber auch der internationale Verkehrsunfall im besonderen, war, abgesehen von der speziellen Regelung des Artikel 6 Absatz 2, durchgängig in die allgemein geschaffenen Anknüpfungen des internationalen Deliktsrechts einzuordnen. Das Unfallrecht erwies sich als zu wenig spezifisch, um Sonderregelungen vorzusehen. Freilich war der internationale Arbeitsunfall wegen seiner starken öffentlich-rechtlichen und vertragsrechtlichen Überlagerungen aus einer Regelung des internationalen Deliktsrechts auszuklammern.

2. Artikel 6 Absatz 2 knüpft den internationalen Verkehrsunfall vorrangig an das Zulassungsstatut. Es kommt also in erster Linie darauf an, ob die verunglückten Fahrzeuge im selben Staat zugelassen sind. Nachrangig gelten auch für den Verkehrsunfall gemäß Artikel 6 Absatz 1 die allgemeinen Anknüpfungen entsprechend Artikel 3 bis 5, daneben auch die Ausnahmeregel des Artikel 8. Der Gesetzentwurf folgt also in gewisser Hinsicht dem Vorbild des Haager Übereinkommens über das auf Verkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4. 5. 1971, das den Verkehrsunfall gleichfalls als gesondert anknüpfungsbedürftig ansieht, wohl weil der internationale Verkehrsunfall durch einige internationalprivatrechtlich relevante Besonderheiten aus dem übrigen Unfallgeschehen herausragt. Häufigkeit, Internationalität, erhebliches Schadenspotential, Versicherungspflicht und damit auch gegenseitiges Vertrauen auf das Bestehen einer Haftpflichtversicherung, Schadenstypizität, feste Verhaltensregeln im Verkehr. Auch das Haager Übereinkommen wählt die Anknüpfung an den Zulassungsort, durchbricht dieses Prinzip dann aber durch eine komplizierte Kasuistik und führt zur Anwendung unterschiedlicher Rechte, wenn an einem Unfall mehrere beteiligt sind. Diese Schwächen ließen eine Übernahme des Haager Übereinkommens nicht als angezeigt erscheinen und führten zu dem vorliegenden Entwurf.

Unter Verkehrsunfall im Sinne des Artikel 6 wird ein Ereignis im Straßenverkehr verstanden, das zur Verletzung von Rechtsgütern oder Rechten einer Person führt und das Haftung oder das Eintreten einer haftungsersetzenden Versicherung nach sich ziehen kann. Die vorrangige Anknüpfung an das Zulassungsstatut beruht auf einem Bündel von Erwägungen. Infolge der Zulassung im selben Staat besteht ohnehin bereits eine Sonderverbindung der Beteiligten zu dem dortigen Recht, dessen Anwendung auch wegen der Rechtsbeziehungen zu Vermietern und Versicherern partiell erwartet wird. Damit geht eine gewisse Rechtsklarheit einher, denn durch die Anknüpfung an das Zulassungsstatut kann das anzuwendende Recht leicht bestimmt werden. Häufig wird sich im Zulassungsstaat zugleich der Wohnort von Fahrer und Eigentümer, stets die Niederlassung des Versicherers befinden. Regelmäßig ist der Sitz des Halters und damit der Betriebsgefahr im Zulassungsstaat zu lokalisieren. Gegenüber den übrigen möglichen Anknüpfungen weist das Zulassungsstatut jedoch einen entscheidenden Vorteil auf. Versicherung und Versicherungspflicht verlagern die Schadensregulierung ganz überwiegend in den gemeinsamen Zulassungsstaat. Dieser beim Verkehrsunfall erhebliche Aspekt gebietet aus Gründen vereinfachter Schadensabwicklung die Zuweisung des Rechtsverhältnisses zum Registrierungsstatut. Bei vorsätzlich herbeigeführten Verletzungen trägt dieser Gesichtspunkt freilich nicht, so daß diese Kategorie aus dem Anwendungsbereich des Artikel 6 herausfällt, soweit sich der Vorsatz auf die Verletzung bezieht. Artikel 6 Absatz 2 ist also in erster Linie im Lichte der von der Norm intendierten Folgeorientierung bei der Anknüpfung des Verkehrsunfalls zu sehen, so daß auch in den Mietwagenfällen grundsätzlich keine Ausnahmen angezeigt sind, mag auch die sonstige Verbindung zum Zulassungsstaat weniger ausgeprägt sein. Ebenso ist ohne Belang, ob es sich – wie zumeist beim Verkehrsunfall – um eine zufällige Begegnung der Beteiligten handelt. Das Primat der gemeinsamen Zulassung und damit der vereinfachten Schadensabwicklung kann mit Hilfe des Artikel 8 nur beiseite geschoben werden, wenn durch Rechtsgrund oder Rechtsfolge des Unfalls eine so enge Beziehung zu einem anderen Recht hergestellt wird, daß der grundsätzliche Vorrang des Zulassungsstatuts dahinter zurückzutreten hat.

3. Einige andere Besonderheiten des internationalen Verkehrsunfalls finden sich in allgemeinen Regelungen des Entwurfs wieder. Wie im Haager Übereinkommen ist in Artikel 10 Absatz 1 der *renvoi* ausgeschlossen und in Artikel 5 die *action directe* vorrangig nach dem Deliktsstatut ausgerichtet. In Artikel 3 Absatz 2 ist, ausgehend vom Grundsatz der *lex loci delicti commissi*, die Ubiquitätsregel hinsichtlich des Tatortes beibehalten worden. Freilich wird beim Verkehrsunfall der Handlungs- mit dem Erfolgsort in aller Regel zusammenfallen. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 hat das gemeinsame Aufenthaltsstatut Vorrang vor dem Tatortrecht. Damit werden vor allem die Verkehrsunfälle angemessen angeknüpft, bei denen es an einer gemeinsamen Zulas-

sung fehlt oder an denen nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer beteiligt sind. Mit Hilfe der akzessorischen Anknüpfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 schließlich werden weitere im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall problematische Fallgruppen einer angebrachten Lösung zugeführt: beim einheitlichen Ausgangspunkt einer Reise, sei es im Rahmen einer Reisegruppe, sei es als Mitfahrer, ist die Verbindung zu dem diese Beziehung beherrschenden Recht ausgeprägter als zum Tatortrecht, das stark vom Zufall bestimmt wird. Auch wird durch die akzessorische Anknüpfung ein Auseinanderlaufen von Vertrags- und Deliktsstatut verhindert. Der von Artikel 4 Absatz 2 geforderte sachliche Zusammenhang dürfte beim einheitlichen Ausgangspunkt einer Reise, kommt es zum Verkehrsunfall, immer dann gegeben sein, wenn der Unfall die Beteiligten gerade als Reisegemeinschaft betrifft.

4. Andere in den Beratungen zum internationalen Unfallrecht erörterte Fragen sind nicht in den Gesetzgebungsvorschlag eingeflossen. In den Beratungen wurde der Beschluß gefaßt, den Geltungsbereich des Deliktsstatuts der weiteren Diskussion in Rechtsprechung und Lehre zu überlassen, weil insoweit noch allzuviel ungeklärt erscheine. Der Entwurf regelt daher nicht, wessen Haftung dem Zulassungsstatut unterfällt. Allerdings wird man insoweit die dem Entwurf innewohnende Tendenz zur vereinheitlichenden Betrachtung der durch dasselbe Ereignis entstandenen Rechtsverhältnisse zu beachten haben. § 5 des Vorschlags I im Gutachten Deutsch sah vor, daß die Verhaltensnormen stets der *lex loci delicti commissi* folgen sollten. Wenngleich dies allgemein für Verkehrsunfälle entsprechend der ganz herrschenden Ansicht auch nicht für zweifelhaft gehalten wurde, konnte bei den Beratungen wegen offener Fragen in Randbereichen, zu denen auch das Mitfahrerproblem gehört, keine Einigkeit erzielt werden, so daß die weitere Entwicklung insofern in die Hand von Wissenschaft und Praxis gelegt wurde. Die in den Vorschlägen für den Fall der örtlichen Selbstbeschränkung des anzuwendenden Rechts bzw. die dem Verletzten vom anzuwendenden Recht nicht gewährte haftungersetzende Versicherung wurden nicht in den Gesetzesvorschlag aufgenommen. Es handele sich um zu spezielle Problemstellungen, die zur Zeit weder regelungsfähig, noch regelungsbedürftig seien, und durch sinnvolle Lückenfüllung am ehesten gelöst werden könnten. Schließlich fand auch der Vorschlag zur subsidiären Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit (vgl. nur Vorschlag Deutsch III, § 3) keinen Eingang in den Entwurf, weil das internationale Deliktsrecht vorwiegend auf die soziale Einbettung der Beteiligten abstelle, für die die Staatsangehörigkeit kaum von Bedeutung sei. Künftig wird man sich in den wenigen Ausnahmefällen mit der Auffangregelung des Artikel 8 behelfen können.

Zu Artikel 7 Unlauterer Wettbewerb

1. Der Vorschlag sieht eine besondere allseitige Kollisionsnorm für solche Wettbewerbsverstöße vor, die von der wettbewerbstypischen Marktbezogenheit geprägt sind (Absatz 1). Für Wettbewerbsdelikte, die ausschließlich oder überwiegend die Interessen eines bestimmten Mitbewerbers beeinträchtigen, soll es dagegen bei den Regeln des allgemeinen internationalen Deliktsrechts bleiben (Absatz 2).

Zu Absatz 1:

Allgemeines

2. Das Recht gegen unlauteren Wettbewerb weist gegenüber dem allgemeinen Deliktsrecht eine Reihe von wesentlichen Besonderheiten auf. Das Wettbewerbsrecht ist nicht auf den Individualschutz von Ausschließlichkeitspositionen ausgerichtet, sondern bezweckt den Schutz des Interesses einer Vielzahl von Schutzsubjekten (Mitbewerber, Mitbewerbergesamtheit, sonstige Marktbeteiligte, insbesondere Verbraucher, Allgemeinheit) am lautereren Wettbewerb mit Hilfe des Instruments objektiver, für alle Wettbewerber geltender Verhaltensnormen. Schadenseintritt oder auch nur (konkrete) Interessengefährdung sind keine Tatbestandsmerkmale für Wettbewerbsverstöße. Im Vordergrund des Wettbewerbsrechts steht nicht die Restitution, sondern die Prävention. Prozessualer Ausdruck dieses Sachverhalts ist die Präponderanz der Unterlassungsansprüche im Wettbewerbsprozess und vor allem die – vielfach endgültige – Verlagerung des Rechtsschutzes in das Eilverfahren. Darüber hinaus ist zu beachten, daß das Recht des unlauteren Wettbewerbs zusammen mit dem Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine einheitliche nationale Wettbewerbsordnung bildet.

3. Aus diesen Besonderheiten des materiellen Rechts resultieren Anforderungen an die Anknüpfung von Wettbewerbsverstößen, die von den allgemeinen deliktiskollisionsrechtlichen Regeln nicht erfüllt werden können: strikte Vorhersehbarkeit des Wettbewerbsstatuts, Gewährleistung der *par conditio concurrentium*, Berücksichtigung der Rechtsanwendungsinteressen des Marktstaates.

4. Die wettbewerbsspezifische Bestimmung des Deliktsortes mittels Anknüpfung an den Ort der Einwirkung auf den Markt trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Die Markteinwirkungshandlung, d. h. ein äußeres Verhalten, das geeignet erscheint, den eigenen oder fremden Absatz oder Bezug zu fördern, stellt das Mittel der Beteiligung am Wettbewerb dar. Vorbereitungs-handlungen für die wettbewerbliche Betätigung oder deren Auswir-

kungen (insbesondere Schadenseintritt) sind keine Markteinwirkungshandlungen. Am Ort der Einwirkung auf den Markt treffen die Interessen an freier wettbewerblicher Tätigkeit einerseits und an lauterem Wettbewerbsverhalten andererseits aufeinander. Hier wird versucht, die übrigen Marktbeteiligten zu beeinflussen, den Markt zu stören oder einen – infolge Rechtsbruchs ungerechtfertigten – Vorsprung zu erlangen. Maßnahmen der Behinderung und Ausbeutung von Mitbewerbern werden häufig auf dem Absatzmarkt getroffen. Am Ort der wettbewerblichen Betätigung hat der Marktstaat die Funktionsbedingungen der von ihm gewählten Wettbewerbsordnung, insbesondere die *par conditio omnium concurrentium* zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Regel präzisiert den Interessenkollisionsort im Sinne des Ortes der Markteinwirkung. Einer Ermittlung der beteiligten Interessenträger und der Art der relevanten Interessen bedarf es bei der gewählten Anknüpfung nicht.

Zu den Einzelheiten:

5. Mit den im weiten Sinne zu verstehenden Wettbewerbsverstößen umfaßt die Sonderregel – mit Ausnahme der gemäß Absatz 2 ausgeschlossenen Sachverhalte – neben den Fällen des unlauteren Wettbewerbs im eigentlichen Sinne auch jene des sogenannten unerlaubten Wettbewerbs (Zugaben, Rabatte, Sonderveranstaltungen). Für Kartelldelikte gilt eine besondere Kollisionsnorm (§§ 98 Absatz 2 Satz 1, 35 GWB). In Fällen, in denen Wettbewerbsmaßnahmen auch vom internationalen Kartellprivatrecht erfaßt werden, bleibt es bei der Doppelanknüpfung. Wettbewerbsverstöße, die zugleich das »Recht am Unternehmen« verletzen und nicht unter Absatz 2 des Vorschlags (Anwendung der Regeln des allgemeinen internationalen Deliktsrechts) fallen, sind *nur* als Wettbewerbshandlungen anzuknüpfen. Mit der Beschränkung auf marktbezogene Wettbewerbsmaßnahmen (auf dessen Markt) schließt die Sonderregel ihrer ratio entsprechend von vornherein solche Wettbewerbshandlungen aus ihrem Anwendungsbereich aus, die sich unmittelbar, d. h. nicht »über den Markt« gegen einen individuellen Mitbewerber richten (z. B. unmittelbare Individual-Ausbeutungsfälle, wie Geheimnisverrat – §§ 17 ff. UWG – und Abwerbung bzw. unmittelbare Individual-Behinderungsfälle, wie direkter Zwang und direkte Schutzrechtsverwarnung). Andererseits bezieht die unpersönliche Formulierung »auf dessen Markt« solche Fallgestaltungen in die Anknüpfungsregel ein, in denen sich die Wettbewerbsmaßnahme weder an Mitbewerber noch an Marktpartner (Abnehmer oder Lieferanten), sondern an Dritte richtet (z. B. unlautere Anmeldung eines Zeichens). Der verwendete Ausdruck »einwirken« soll deutlich machen, daß das anknüpfungsrelevante Sachverhaltselement nicht in der – wettbewerbsrechtlich unerheblichen und überdies unbestimmten – Auswirkung, d. h. im möglichen Effekt einer Wettbewerbsmaßnahme, son-

dern in dieser selbst als einer zur Marktbeeinflussung geeigneten äußeren Handlung liegt.

6. In ihrem Anwendungsbereich verdrängt die Sonderregel aus den oben genannten Gründen das allgemeine internationale Deliktsrecht mit Ausnahme der allgemeinen Ausweichklausel.

7. Absatz 1 erfaßt alle Wettbewerbshandlungen, die nicht ausschließlich oder überwiegend die Interessen eines bestimmten Mitbewerbers beeinträchtigen, die mithin ausschließlich, überwiegend oder gleichwertig Interessen anderer Schutzadressaten verletzen. Darunter fallen zunächst alle Wettbewerbshandlungen, die unmittelbar und ausschließlich auf Marktpartner zielen: Kundenfang, allgemeine Marktstörung und Wettbewerbsvorsprung infolge Rechtsbruchs. Von den mittelbaren («marktvermittelten») Fällen der Ausbeutung und Behinderung erfaßt die Regel des Absatzes 1 jene Wettbewerbshandlungen, die nicht ausschließlich oder zumindest überwiegend geschäftliche Interessen eines individuellen Mitbewerbers beeinträchtigen.

Zu Absatz 2:

8. Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß vielen Wettbewerbsverstößen die oben skizzierten wettbewerbsrechtstypischen Besonderheiten fehlen. Sie berühren ausschließlich oder doch überwiegend die Interessen eines individuellen Mitbewerbers. Diese typischen Individualschutzfälle nimmt der Vorschlag von der wettbewerbsrechtlichen Sonderanknüpfung aus und unterstellt sie den Kollisionsregeln des allgemeinen Deliktsrechts. Absatz 2 weicht damit sowohl von der gegenwärtigen Rechtsprechung als auch von der herrschenden Lehre ab: Die Rechtsprechung anerkennt bei derartigen Sachverhalten lediglich die (deutsche) *lex communis* als Ausnahmefall, während das Schrifttum überwiegend an den Niederlassungsort des Verletzten anknüpft, also innerhalb der Sonderanknüpfung für Wettbewerbsverstöße den Tatort besonders bestimmen will.

9. Unter Absatz 2 fallen zunächst alle jene Wettbewerbsverstöße, die sich ohne jeden Marktbezug unmittelbar und ausschließlich gegen einen bestimmten Mitbewerber richten. Diese Fälle werden schon nach dem Wortlaut des Absatzes 1 («auf dessen Markt») von der Sonderanknüpfung nicht erfaßt (s. o. Ziffer 5). Die sich aus Absatz 2 ergebende Unterstellung dieser Fallgruppen (unmittelbare Individualausbeutung und -behinderung) unter die Regeln des allgemeinen internationalen Deliktsrechts hat daher nur klarstellende Funktion. Darüber hinaus nimmt Absatz 2 jedoch auch jene Wettbewerbsverstöße von der Sonderanknüpfung des Absatzes 1 aus, die zwar marktbezogen sind, jedoch *überwiegend* geschäftliche Interessen eines bestimmten Mitbewerbers beeinträchtigen. Hier kommen solche Fälle der Ausbeutung und Behinderung in Betracht, die den Mitbewerber nicht unmittelbar, sondern mittelbar – über den Markt – treffen: So z. B. (mittelbare

Individual-) Ausbeutung in Form des »Einhängens« in eine Serie (ohne Publikumstäuschung) bzw. (mittelbare Individual-) Behinderung wie indirekte (d. h. gegenüber Kunden ausgesprochene) Schutzrechtsverwarnung.

10. Die Beeinträchtigung geschäftlicher Interessen (Verletzung des »Rechts am Unternehmen«) durch Nicht-Wettbewerbshandlungen fällt von vornherein nur in den Anwendungsbereich der allgemeinen deliktsskollisionsrechtlichen Normen. Soweit in das Recht am Unternehmen durch einen ausschließlich oder überwiegend individualbezogenen Wettbewerbsverstoß eingegriffen wird, untersteht auch die Wettbewerbshandlung dem allgemeinen internationalen Deliktsrecht (Absatz 2). Eine Konkurrenzsituation zwischen der allgemeinen deliktsrechtlichen Anknüpfung und der Sonderanknüpfung für Wettbewerbsverstöße ergibt sich somit nur in jenen seltenen Fällen, in denen Unternehmensrechtsverletzungen in nicht unerheblichem Ausmaß (auch) Interessen Dritter beeinträchtigen. Derartige Sachverhalte sollten unter allen rechtlichen Aspekten dem kraft Sonderanknüpfung für Wettbewerbsverstöße berufenen Recht unterstellt werden.

Produktehaftung

Die Kommission hat eine Sonderregel für die Produktehaftung erwogen. Denn der Handlungsort, d. h. der Ort, »an dem die Schadensursache gesetzt wurde« (Artikel 3 Absatz 2), ist ungewiß, in Betracht kommen der Sitz des Herstellers sowie der Ort der Herstellung, des Inverkehrbringens oder des Erwerbs des Produktes durch den Geschädigten. Tatsächlich gab es in der Kommission Stimmen, die sich für jede dieser Anknüpfungen bzw. eine alternative Anknüpfung an Herstellungs- oder Erwerbsort aussprachen. Angesichts dieser Meinungsvielfalt und der sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen kam die Kommission mit knapper Mehrheit zu dem Schluß, auf eine besondere Regel über die Produktehaftung zu verzichten und die erforderliche Konkretisierung des Ortes der Verursachung den Gerichten zu überlassen. Für die Produktehaftung soll also nach der Grundregel des Artikel 3 Absatz 2 alternativ das Recht des (zu konkretisierenden) Ortes der Schadensverursachung – normalerweise des Ortes des Inverkehrbringens – oder dasjenige des Ortes der Rechtsgutsverletzung gelten. Ferner sind auch die Regeln der Artikel 4 und 5 sowie 8–10 des Entwurfes anzuwenden.

Immissionen und Grenzdelikte

Die Kommission war sich einig, daß die Ubiquitätsregel auch, ja gerade bei Grenzdelikten gelten solle. Jedoch wurde nach längerer Beratung von einer besonderen Regelung abgesehen. Zwar war man sich einig, daß sachen- und deliktsrechtliche Behelfe gleichzubehandeln sind. Jedoch glaubte man, die Frage ohne weiteres der Rechtsprechung überlassen zu können.